

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2021

Zu Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON SE vom 19. Mai 2021 bedarf es keiner Beschlussfassung.

Dieser Tagesordnungspunkt lautet:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AIXTRON SE zum 31. Dezember 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des zusammengefassten Lageberichts für die AIXTRON SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2020, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch

Diese Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.aixtron.com/hv abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung über die genannte Internetseite zugänglich sein und in der Hauptversammlung erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 24. Februar 2021 gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 AktG festgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, vom für das Geschäftsjahr 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 18.360.443,87 eine Dividende von EUR 0,11 pro Aktie (insgesamt EUR 12.302.753,65) auszuschütten und den Gewinn in Höhe von EUR 6.057.690,22 auf neue Rechnung vorzutragen.

Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es nach den gesetzlichen Vorschriften nicht. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zugänglich zu machenden Unterlagen ist – abgesehen von der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die unter Tagesordnungspunkt 2 erfolgt – gesetzlich nicht vorgesehen.